OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653545/2/WP

Datum:
Linz, 21. Juli 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über den Antrag der A__, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 03. Juni 2025, GZ: BHUUVerk-2024-426678/7-TG, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Verfahrenshelfers und der Befreiung von Gebühren für die Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 03. Juni 2025, GZ: BHUUVerk-2024-426678/7-TG, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

1.1. Mit Bescheid vom 03. Juni 2025, GZ: BHUUVerk-2024-426678/7-TG, forderte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (bB [belangte Behörde]) die Antragstellerin (Ast) auf, sich innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung dieses Bescheides hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von führerscheinpflichtigen Kraftfahrzeugen bei der bB im Sinne der §§ 24 Abs 4 iVm 8 Abs 2 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen.

1.2. Die Ast stellte mit E-Mail vom 24.06.2025 einen Antrag auf Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid. Diesen begründete sie im Wesentlichen damit, einerseits aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht im Stande zu sein, die Gebühren einer Beschwerde zu tragen, und andererseits rechtliche Hilfe für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens zu benötigen.

1.3. Die bB legte mit Schreiben vom 01.07.2025, eingelangt am selben Tag, den Antrag gemeinsam mit dem dazu gehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Die Ast ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B. Aufgrund eines Vorfalles am 13.11.2024 hat die bB Zweifel an ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, weshalb sie die Ast mit Bescheid vom 03.06.2025, GZ: BHUUVerk-2024-426678/7-TG aufforderte, sich innerhalb von sechs Wochen amtsärztlich untersuchen zu lassen.

2. Die Ast bezieht monatlich Arbeitslosengeld in Höhe von rund Euro 1.100,- und Wohnbeihilfe in Höhe von Euro 160,-.

3. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe sowie dem von der bB vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 8a Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention

zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

2.1. Die Ast hat mit E-Mail vom 24.06.2025 die Gewährung von Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Verfahrenshelfers und der Befreiung von Gebühren für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens beantragt.

2.2. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

2.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH Seite 4 von 6 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2019] VwGVG § 8a K 5 ff).

Im – dem Verfahrenshilfeantrag zugrundliegenden – verwaltungsbehördlichen Verfahren ist zu klären, ob (begründete) Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Ast zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen. Den Ausgangspunkt dieser – von der bB der Aufforderung zugrunde gelegten – Bedenken bildet die Aussage der Ast im Rahmen (kriminal)polizeilicher Ermittlungen zu ihrem Suchtmittelkonsum. Es ist daher gerade die Ast selbst, die Auskunft über die verfahrensgegenständlichen Bedenken geben kann. Auf rechtlicher Ebene ist sodann die Frage zu beantworten, ob aufgrund des festgestellten Sachverhalts (der maßgeblich von der Aussage der Ast abhängt), (begründete) Bedenken iSd

§ 24 Abs 4 FSG bestehen. Mit anderen Worten ist daher weder der maßgebliche Sachverhalt noch die zu klärende Rechtsfrage als besonders komplex zu bewerten. Vielmehr handelt es sich um einen Verfahrensgegenstand, der in behördlicher und verwaltungsgerichtlicher Praxis regelmäßig vorkommt und zu dem eine reichhaltige verwaltungs- und höchstgerichtliche Rsp existiert.

2.3.2. Im Hinblick auf den ungehinderten Zugang zu Gericht ist darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; vgl *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

Eine unentgeltliche Beigabe eines Verfahrenshelfers ist in diesem Fall nicht gerechtfertigt, da für die Ast der uneingeschränkte Zugang zu ihrem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleistet ist. Sie hat die Möglichkeit, im eigenen Namen einzuschreiten und alle ihr zweckmäßig erscheinenden Anträge zu stellen sowie zum Sachverhalt und zur Rechtsfrage umfassend Stellung zu nehmen. Die Ast ist daher ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

2.3.3. In einem etwaigen Beschwerdeverfahren nach dem FSG sind bis auf die geringe Eingabegebühr von 50,- Euro und etwaige Kosten für die öffentliche Anreise vom (ebenfalls in Oberösterreich gelegenen) Wohnort der Ast zu einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem LVwG Oö. in Linz regelmäßig keine weiteren Gebühren und Kosten zu erwarten. Bei einem monatlichen Nettoeinkommen von rund 1.260,- Euro bewirken die einmalige Bezahlung der Eingabegebühr sowie allfällige Reisekosten für die öffentliche Anreise zu einer mündlichen Verhandlung vor dem LVwG Oö. jedenfalls keine Unterhaltsgefährdung der Ast.

3. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verfahrenshelfers und die Befreiung von Gebühren nicht vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person abhängt, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Im Übrigen konnte die Entscheidung anhand der zitierten höchstgerichtlichen Rsp getroffen werden. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, weshalb die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil